

Bekanntmachung der Teilnahmevoraussetzungen

MARKTGESTÜTZE BESCHAFFUNG VON BLINDLEISTUNG BEI TRANSNETBW

Stand 01.07.2026

Vorbemerkung:

Dieses Dokument stellt die Teilnahmevoraussetzungen für die Bereitstellung von Blindleistung im Rahmen der marktgestützten Beschaffung des Übertragungsnetzbetreibers TransnetBW GmbH (im Folgenden Anschlussnetzbetreiber genannt) dar. Die Nummern 1 bis 13 benennen die Teilnahmevoraussetzungen, welche gemäß Beschaffungskonzept der Bundesnetzagentur (Anlage 1 zu dem Beschluss Az. BK6-23-072) gefordert werden. Konkrete Anforderungen sind, sofern sie nicht in diesem Dokument geregelt werden, in den entsprechenden Anhängen des Mustervertrags enthalten und entsprechend referenziert.

1.0 NETZWIRTSCHAFTLICHE ANFORDERUNGEN

- Es wird kein Mindestrating und keine Sicherheitsleistung verlangt.

2.0 VORLAGE EINES PQ-DIAGRAMMS

- In Anhang 2 des Mustervertrags sind die Eckpunkte des PQ-Diagramms bzw. der PQ-Diagramme der angebotenen Blindleistungsquelle(n) durch den Anbieter als Werte einzutragen. Hierbei sind die Leistungen gefragt, welche am Netzanschlusspunkt ankommen. Die abgefragten Werte sind für die angebotene(n) Blindleistungsquelle(n) bei Nennspannung anzugeben und beziehen sich auf die Gesamtfähigkeit der Blindleistungsquelle(n). Somit sollte das PQ-Diagramm die Fähigkeiten aller im Angebot enthaltenen Maschinen bei Nennspannung summieren, generatorisch als auch motorisch.
- Zusätzlich ist in Anhang 2 des Mustervertrags ein Diagramm bereitzustellen, welches diese Leistungen grafisch für den Netzanschlusspunkt darstellt. In diesem Diagramm ist der Bereich der Anforderungen an die Blindleistungsbereitstellung gemäß den für die jeweilige Spannungsebene maßgeblichen - zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen - TAB des Anschlussnetzbetreibers (Anhang 7 des Mustervertrags) am Netzanschlusspunkt kenntlich zu machen.
- Das von den ÜNB veröffentlichte Infoblatt „Abgrenzung vergütungsfreier und vergütungsfähiger Bereitstellung von Blindleistung“ (Anhang 8 des Mustervertrags) dient als Hilfestellung zur Ausweisung der Grenzwerte gemäß TAB für unterschiedliche Technologien. Bei Mischanlagen ist ein Abweichen von den dort angegebenen Beispielen zulässig.

3.0 ANFORDERUNGEN AN DIE BLINDLEISTUNGSQUELLE(N)

- Die Blindleistungsquelle(n) sind an einem im Rahmen der Bekanntmachung genannten Netzanschlusspunkt in der jeweiligen Beschaffungsregion im Höchst- oder Hochspannungsnetz von TransnetBW angeschlossen.
- Eine Teilnahme an der marktgestützten Beschaffung von Blindleistung ist nur mit solchen Anlagen möglich, die Blindarbeit oder Vorhalteleistung bereitstellen können, welche über die Anforderungen der zum Zeitpunkt der Bekanntmachung gültigen Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Anschlussnetzbetreibers hinausgehen.

- Falls die Anlagen erst zukünftig errichtet bzw. ertüchtigt werden sollen, muss der Anbieter bei der Teilnahme anhand geeigneter Nachweise glaubhaft machen, dass die Anlagen gemäß den Anforderungen des Anhangs 3 rechtzeitig vor dem Beginn des Erbringungszeitraums errichtet und entsprechend betriebsbereit sein werden.
- Die Blindleistungsquelle(n) müssen aus jedem Arbeitspunkt jeden anderen Arbeitspunkt innerhalb des vorgelegten PQ-Diagramms ansteuern können.
- Die Zählwerte am Netzanschlusspunkt müssen einem Anbieter zugeordnet werden können. Blindleistungsquellen, die über mehrere Leitungen mit variablen Schaltmöglichkeiten an einem Netzanschlusspunkt angebunden sind und dadurch Blindleistung über verschiedene Zähler einspeisen können, müssen alle durch einen Anbieter aggregiert angeboten werden.
- Die am Netzanschlusspunkt im Rahmen der marktgestützten Beschaffung bereitgestellte und vergütungsfähige Blindleistung muss aus den angebotene(n) Blindleistungsquelle(n) - auch in aggregierter Form - und deren Anschlussleitungen stammen. Blindleistungsflüsse aus angeschlossenen Verteilnetzen dürfen nicht Bestandteil der vergütungsfähigen Blindleistung bzw. Blindarbeit sein. Der Anbieter hat auf Verlangen des Anschlussnetzbetreibers die entsprechende Zuordenbarkeit und sachgerechte Abgrenzung nachzuweisen.

4.0 EINHALTUNG TECHNISCHER UND BETRIEBLICHER GRENZWERTE

- Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle(n) dürfen durch die Bereitstellung von Blindleistung im Rahmen des marktgestützten Beschaffungsverfahrens keine technischen Grenzwerte dauerhaft oder zeitweise verletzt werden.
- Der Anbieter hat eine lokale Spannungsbegrenzungsfunktion zu implementieren, die auf den Vorgaben der für die Spannungsebene maßgeblichen TAR basiert.

5.0 LEITTECHNISCHE ANBINDUNG

- Die Blindleistungsquelle(n) zur Blindleistungsbereitstellung müssen über eine leittechnische Anbindung verfügen (vgl. Anhang 4 Mustervertrag).

6.0 MESSWERT- UND INFORMATIONSBEREITSTELLUNG

- Zu übermittelnde Messwerte und sonstige Regelungen zum Informationsaustausch sind in Anhang 4 des Mustervertrags festgelegt.
- In Anhang 3 des Mustervertrags sind zudem weitere Vorgaben zur Umsetzungszeit enthalten.

7.0 STEUERUNG UND ONLINE- SOLLWERTVORGABE

- In Anhang 3 des Mustervertrags ist beschrieben, welche Frist bei der Einstellung neuer Sollwerte gilt, sowie welche Abweichungen zwischen Soll- und Istwert zulässig sind.
- In Anhang 4 des Mustervertrags ist die Kommunikation beschrieben inkl. der Art der Anpassung des Sollwerts.
- In Anhang 5 des Mustervertrags ist beschrieben, wie Tests zur Sicherstellung der Qualität vor und während des Erbringungszeitraums vereinbart werden.

8.0 ABRUFZEIT DER BLINDLEISTUNGSBEREITSTELLUNG

- Die Blindleistungsquelle(n) müssen die Fähigkeit besitzen, die Abrufzeiten bzw. die Reaktionszeiten vom Abruf bis zur Erbringung bei Sollwertänderungen der Blindleistungserbringung gemäß den in Anhang 3 des Mustervertrags definierten Maßgaben des Anschlussnetzbetreibers umzusetzen.

9.0 VERHALTEN BEI AUSFALL DER KOMMUNIKATION

- Bei Ausfall der Kommunikation gelten die Regelungen aus Anhang 4 des Mustervertrags.
- Sofern bei Produkten die Übertragung und Vorgabe von Steuerungssignalen oder Online-Sollwerten vorgesehen ist, muss beim Ausfall aller Kommunikationskanäle der zuletzt empfangene Wert weiter befolgt werden, sofern durch den Anschlussnetzbetreiber keine abweichende Regelung vorgeben wird.

10.0 ABRECHNUNGSZÄHLUNG

- Am Netzanschlusspunkt der Blindleistungsquelle muss eine eichrechtskonforme Verrechnungsmessung (4- Quadranten-Zähler)

installiert sein, die mindestens die Wirk- und Blindarbeit viertelstündlich erfasst und registriert (speichert).

- Weitere Regelungen zur Abrechnungszählung sind in Anhang 4 des Mustervertrags festgelegt.

11.0 QUALITÄTSSICHERUNG

- Auf Anforderung des Anschlussnetzbetreibers sind für Zwecke der Qualitätssicherung weitere Informationen aufzuzeichnen. Diese sind in Anhang 5 des Mustervertrags konkretisiert.

12.0 TECHNISCHE VORPRÜFUNG / NACHWEIS DER ERFÜLLUNG DER TEILNAHMEVORAUSSETZUNGEN

- TransnetBW ist berechtigt, die Einhaltung der technischen Voraussetzungen zu prüfen und betriebliche Tests durchzuführen.
- Anhang 5 des Mustervertrags beschreibt die Anforderungen für Tests zur Qualitätssicherung vor und während des Erbringungszeitraums.

13.0 BEDINGUNGEN FÜR DIE AGGREGATION VON BLINDLEISTUNGSQUELLEN

- Innerhalb einer Beschaffungsregion können mehrere Blindleistungsquellen auf Anbieterseite aggregiert angeboten werden. In diesem Fall ist eine einzige, von Seiten des Anbieters aggregierte Schnittstelle zum Anschlussnetzbetreiber hinsichtlich Messwertbereitstellung, Steuerung, Sollwertvorgabe und Abrechnungsdatenerfassung bereit zu stellen. Die aufgeführten Teilnahmevoraussetzungen müssen für jede einzelne Blindleistungsquelle erfüllt sein.
- Zu weiteren Anforderungen bezüglich der Aggregation von Blindleistungsquellen siehe im Übrigen die in Ziffer 3.0 dargestellten Vorgaben zur Aggregation von Blindleistungsquellen.